

# **Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung)**

Beschlossen vom Gemeinderat am 14. November 2013

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsatz

Die Bildungskommission ist das oberste Organ der Stadtschule Chur.

### **Art. 2** Beizug Dritter

Die Bildungskommission kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen Sachverständige beiziehen.

## **II. Aufgaben**

### **Art. 3** Leitbild, Legislaturziele und Organigramm

<sup>1</sup> Die Bildungskommission erarbeitet ein Leitbild, überprüft dieses periodisch und entwickelt es weiter.

<sup>2</sup> Alle vier Jahre legt die Bildungskommission die Legislaturziele für die Stadtschule fest und überprüft diese am Ende der Legislatur.

<sup>3</sup> Sie verabschiedet das Organigramm der Stadtschule.

### **Art. 4** Aufgaben und Delegation

<sup>1</sup> Die Bildungskommission übernimmt alle ihr gemäss kantonalem und städtischem Recht übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Soweit zulässig delegiert sie die Aufgaben gemäss Abs. 1 in der Regel an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion. Sie erlässt hierzu ein Reglement.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission ist verpflichtet, Schulbesuche vorzunehmen.

### **Art. 5** Pflichtenhefte

Die Bildungskommission erlässt Pflichtenhefte für die Schuldirektion, die Schulleitungen und die Lehrpersonen.

### III. Sitzungen der Bildungskommission

#### Art. 6 Einberufung / Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Bildungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zuzustellen.

#### Art. 7 Anträge

<sup>1</sup> In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückkommensanträge werden behandelt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, die Verschiebung einer Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu beantragen, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.

#### Art. 8 Abstimmungen

<sup>1</sup> Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### Art. 9<sup>1</sup> Protokoll

<sup>1</sup> Im Protokoll werden aufgeführt:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Namen der oder des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;
- c) Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind;
- d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (Erwägungen);
- e) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;
- g) die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen;
- h) Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

<sup>2</sup> Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. Davon ausgenommen sind Beschwerdesitzungen. Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2022 (GRB.2022.39); auf den 23. Juni 2022 in Kraft gesetzt

<sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und durch ein weiteres Mitglied der Bildungskommission zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bildungskommission innert zehn Tagen seit Unterzeichnung zuzustellen.

#### **Art. 10**      Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus der Bildungskommission zu wahren.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission kann ein Mitglied per Beschluss ermächtigen, in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren Akten herauszugeben oder über Gegenstände auszusagen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

#### **Art. 11**      Ausstand

Für den Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**      Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit dem städtischen Schulgesetz in Kraft<sup>1</sup>. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Stadtschulrat vom 13. April 2005.

<sup>1</sup> Das Schulgesetz wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. April 2014 (SRB.2014.244) auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt